

Satzung des FrauenBildungsHauses Dresden e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FrauenBildungsHaus Dresden e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung emanzipatorischer Frauen- und Mädchenbildung sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft. Dies entspricht den in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecken

- a) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO)
- b) Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- zu a) 1. Beratung insbesondere von Frauen und Mädchen
 - 2. Unterstützung von Selbsthilfe
 - 3. Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die spezifischen Lebenslagen von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft
 - 4. Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Entwicklung und Förderung von Frauenkultur
 - 5. Konzeption, Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen
- zu b) 1. Konzeption, Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundprinzipien der Frauenbildungsarbeit und der parteilichen Mädchenarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitfrauschaft

Mitglied des Vereins (im folgenden Mitfrau genannt) kann jede volljährige Frau werden, unabhängig von ihrer Hautfarbe, ihrer politischen, weltanschaulichen oder religiösen sowie ihrer sexuellen Orientierung und Lebensweise.

Darüber hinaus kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt, förderndes Mitglied des Vereins werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitfrau- oder Fördermitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss über die Aufnahme erfolgte.

Frauen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitfrauenversammlung zu Ehrenmitfrauen ernannt werden.

Für die verschiedenen Mitfrauschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitfrauschaft endet

- a) mit dem Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitfrauenliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit dem auf den Posteingang folgenden Monat gültig.

Eine Mitfrau kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitfrauenliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst zwei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden, falls nicht in diesem Zeitraum die Beitragsschulden beglichen worden sind. Die Streichung ist der Mitfrau schriftlich mitzuteilen.

Eine Mitfrau kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitfrauenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist der Mitfrau Gelegenheit zu geben, vor der Mitfrauenversammlung Stellung zu nehmen.

Satz 1, Buchstaben a, b und d gelten entsprechend für Fördermitglieder.

§ 5 Beiträge

Von den Mitfrauen und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie eventuelle zusätzliche Gebühren regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitfrauenversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitfrauen in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitfrauenversammlung.

§ 7 Vorstand

Zu Vorstandsfrauen können nur Mitfrauen des Vereins gewählt werden. Der Vorstand muss aus mindestens drei Mitfrauen bestehen, die die Vorstandsämter der 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin bekleiden. Der Vorstand darf aus maximal fünf Mitfrauen bestehen.

Sie werden von der Mitfrauenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Sollte eine Mitfrau aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Vorstand eine weitere Mitfrau bestimmen, die das Vorstandsamt für die restliche Amtszeit bekleidet. Sollte durch das Ausscheiden ein Vorstandsamt im Sinne des § 26 BGB (1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schatzmeisterin) vakant werden, hat der Vorstand eine der verbleibenden Mitfrauen des Vorstandes in das Vorstandsamt im Sinne des § 26 BGB zu berufen. Falls keine der verbleibenden Mitfrauen des Vorstandes bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, kann eine Mitfrau, die bisher kein Vorstandsmitglied war, in das Vorstandsamt im Sinne des § 26 BGB kooptiert werden. Sollte der Vorstand keine Mitfrau in ein Vorstandsamt berufen können oder die minimale Vorstandsanzahl unterschreiten und keine Nachfolgerin kooptieren können, so hat er unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine entsprechende Wahl durchführt. Die Vorstandsfrauen sind gleichberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Je zwei Vorstandsfrauen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Vorstandsfrau ist unzulässig. Die Wiederwahl ist möglich; wobei der Verein eine Rotation anstrebt.

Die Vorstandsfrauen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen. Die Einladungen hierzu ergehen mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich durch die 1. Vorsitzende, im Falle ihrer Verhinderung durch die 2. Vorsitzende. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsfrauen, darunter ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keine Vorstandsfrau widerspricht. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitfrauenversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- 2. Einberufung der Mitfrauenversammlung;
- 3. Ausführen der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung;
- 4. Erstellung eines Geschäftsberichts;
- 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitfrauen.

Zur Führung der Geschäfte gibt der Vorstand dem Verein eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit für bestimmte Geschäfte und Geschäftsbereiche des Vereins einen oder mehrere Besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, wobei in dem Bestellungsbeschluss der Umfang der organschaftlichen Vertretungsmacht zu bestimmen und durch den Vorstand zum Vereinsregister einzutragen ist.

§ 9 Mitfrauenversammlung

In der Mitfrauenversammlung hat jede Mitfrau eine Stimme. Ehrenmitfrauen, die nicht zugleich Mitfrauen sind, und Fördermitglieder haben jeweils eine beratende Stimme. Die Mitfrauenversammlung wirkt mit an der Entwicklung von Ideen zur inhaltlichen Umsetzung der Satzung.

Die Mitfrauenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- 2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- 3. Wahl und Abberufung der Vorstandsfrauen;
- 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Zweckes des Vereins und über die Auflösung des Vereins;
- 5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitfrauen;
- 6. Ernennung von Ehrenmitfrauen.

§ 10 Einberufung der Mitfrauenversammlung

Die ordentliche Mitfrauenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine Mitfrauenversammlung kann präsent, hybrid oder virtuell einberufen werden. Die präsente Mitfrauenversammlung ist der virtuellen Mitfrauenversammlung vorzuziehen.

Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitfrauen begründet in der Einladung mit.

Die virtuelle Beteiligung an einer Mitfrauenversammlung findet in einem nur für die Teilnehmenden zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitfrauen erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der hybriden bzw. virtuellen Mitfrauenversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitfrauenversammlung. Eine virtuelle Mitfrauenversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Die Mitfrauenversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen, schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitfrau. Mitfrauen, die keine E-Mail-Adresse haben oder per Post eingeladen werden wollen, werden per Brief benachrichtigt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte von der Mitfrau dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jede Mitfrau kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitfrauenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn es die Satzung vorsieht, wenn andere Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 20% aller Mitfrauen dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§11 Beschlussfassung der Mitfrauenversammlung

Die Mitfrauenversammlung wird von einer Vorstandsfrau geleitet. Ist keine Vorstandsfrau anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Versammlungsleiterin gibt zu Beginn der Mitfrauenversammlung die Tagesordnung bekannt und bestimmt die Protokollführerin. Werden in der Mitfrauenversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt, beschließt hierüber die Mitfrauenversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitfrauenversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, des Zweckes des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird auf Vorschlag der Versammlungsleiterin von der Mitfrauenversammlung festgesetzt. Blockwahlen sind zulässig.

Über die Mitfrauenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitfrauen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Diese Niederschrift muss den Mitfrauen spätestens vier Wochen nach der Mitfrauenversammlung zugänglich sein und in den Vereinsakten aufbewahrt werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitfrauenversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitfrauenversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. und 2. Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Mitgliedsverein des Paritätischen Wohlfahrtsvereins Sachsen, mit Arbeitsschwerpunkt Förderung emanzipatorischer Frauen- und Mädchenbildung sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung (§ 10) wurde auf der Mitfrauenversammlung am 28.09.2022 diskutiert und beschlossen.